



GEMEINDE BUUS BL

---

**EINWOHNERGEMEINDE BUUS**

---

**ABFALLREGLEMENT VOM 20. MAI 1992**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Buus, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes Abfall-Reglement:

**A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1 Zweck**

Dieses Reglement sorgt dafür, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich wiederverwertet oder beseitigt werden.

**§ 2 Geltungsbereich**

1 Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern

2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

**§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung**

- 1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden können.
- 2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen nach Möglichkeit kompostiert werden.
- 3 Die wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- 4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich den Verkaufstellen zugeführt werden. In Ausnahmefällen müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

## **B SAMMELEINRICHTUNGEN**

### **§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut**

- 1 Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt die Sammelplätze, den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
- 3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
  - a. in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern) bzw. in Kehrichtsäcken, die mit Gebührenmarken versehen sind.
  - b. In Containern, die mit Gebührenmarken versehen sind.
  - c. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (max. Grösse: 150x100x50 cm; Höchstgewicht: 30 kg).
- 4 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und Ueberbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit Gebührenplomben versehen sind.
- 5 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

### **§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen**

- 1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung (Abfuhr oder Sammelstellen) und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfällen:
  - a. Papier und Karton
  - b. Glas
  - c. organische Abfälle aus Feld und Garten, die nicht dezentral kompostiert werden können
  - d. Weissblechdosen
  - e. Aluminium
  - f. übrige Metalle
  - g. Textilien
  - h. Tierkörper und Schlachtabfälle
  - i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- 2 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

- 3 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet werden bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

## § 6 Kompostierung

- 1 Die Gemeinde befürwortet die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld und im Garten.
- 2 Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.
- 3 Die Gemeinde kann einen Häckseldienst organisieren und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost.

## § 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

- 1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
  - a. Motoren- und Speiseöle
  - b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
  - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
  - d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
  - e. Thermometer
  - f. Medikamente
  - g. Putz- und Reinigungsmittel
  - h. Pflanzenschutzmittel und Isektizide
  - i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
  - k. Labor- und Fotochemikalien
  - l. Säuren und Laugen
- 2 Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

## C FINANZIELLES

### § 8 Gebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Abfahren von Siedlungsabfällen und Spergut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

- 2 Die Gebühren ergeben sich aus der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement.
- 3 Die Gebührenanpassung erfolgt auf Antrag des Gemeinderates durch die Einwohnergemeindeversammlung.
- 4 Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

## § 9 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.
- 2 Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.

## D VOLLZUG

## § 10 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
- 2 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung periodisch über Sammeleinrichtungen und Sammeltermine.
- 3 Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

## § 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde achtet beim Kauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- 2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.

## § 12 Abfallstatistik

- 1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.
- 2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

## E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 13 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- 2 Insbesondere kann er die Oeffnung von nicht reglements-konform bereitgestellten Siedlungsabfällen veranlassen, um die Fehlbaren zu ermitteln.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.
- 4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren, wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

### § 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung, Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### § 15 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen diese Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft.
- 2 Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

### § 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Frühere Gemeindebeschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen werden aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Das vorstehende Abfall-Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Mai 1992 beschlossen und tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft, auf den 01. Januar 1993 in Kraft.

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basellandschaft mit Beschluss Nr. 336 vom 9. Juli 1992.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Der Verwalter:

